Gemeinde Rabenau, Gemarkung Odenhausen

Bebauungsplan "Solarpark Odenhausen"

Plankarte 1
Maßstab 1 : 2.000
Gemarkung Odenhausen/Lumda

Plankarte 2
Maßstab 1 : 2.000
Gemarkung Kesselbach

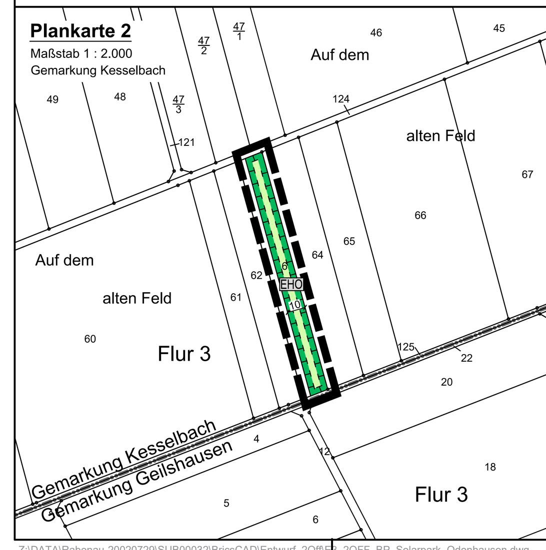

Plankarte 3
Maßstab 1 : 2.000
Gemarkung Geilshausen

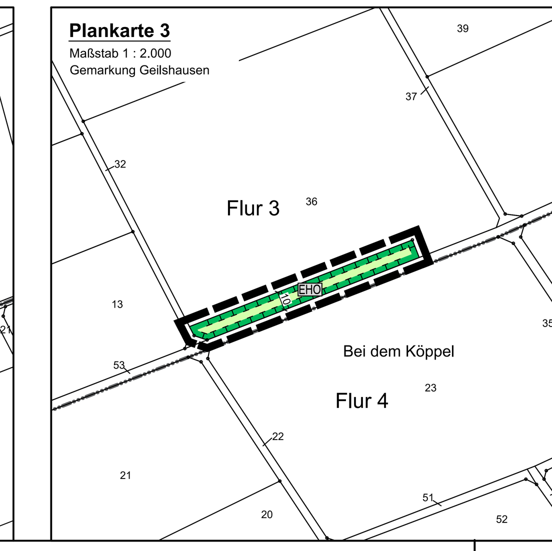

Plankarte 4
Maßstab 1 : 2.000
Gemarkung Geilshausen

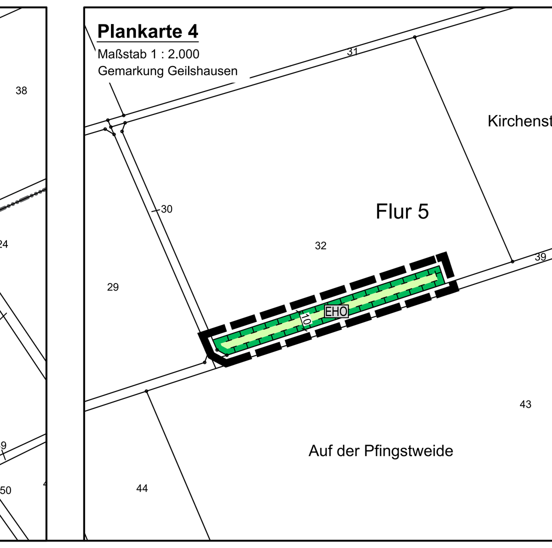

Plankarte 5 - nachrichtliche Übernahme
Maßstab 1 : 2.000
Stadt Grünberg, Gemarkung Weitershain
(Flur 10, Flurstücke 48 tlw. und 49 tlw.,)

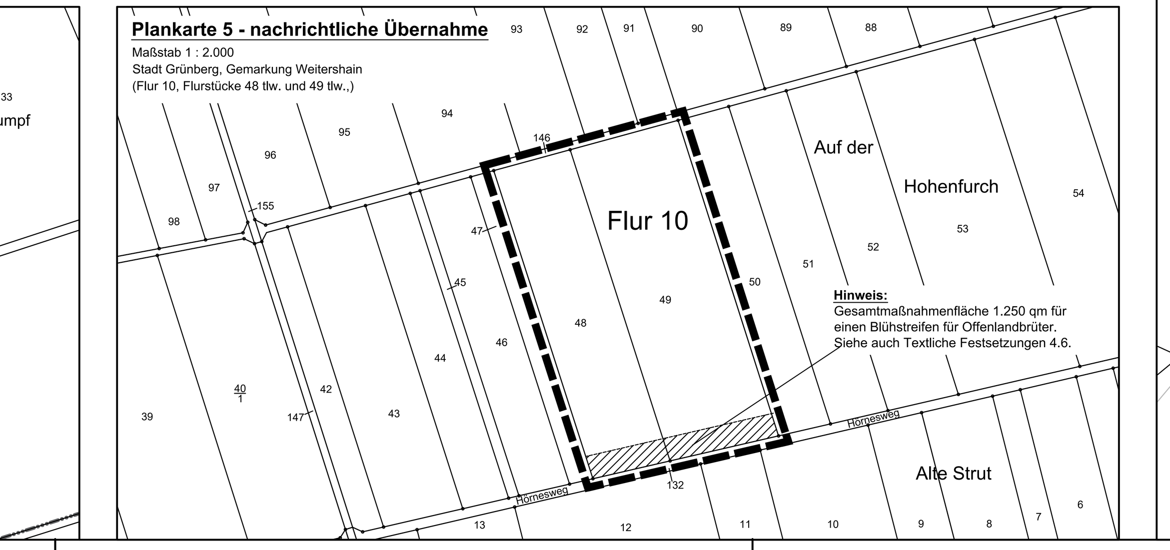

Hinweis:
Gesamtmaßnahmenfläche 1.250 qm für einen Blühstreifen für Offenlandbrüter.
Siehe auch Textliche Festsetzungen 4.6.

Z:\DATA\Rabenau-20020729\SUB00032\BricsCAD\Entwurf_2Off\E3_2OFF_BP_Solarpark_Odenhausen.dwg

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348),

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189),

Hessische Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.10.2025 (GVBl. 2025 Nr. 66),

Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl. S. 473, 475),

Hessische Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93).

Zeichenerklärung

Katasteramtliche Darstellung

- Flurgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Gemeindegrenze
- Flur 14 — Flurnummer
- 9 — Flurstücksnummer
- vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

Planzeichen

Art der baulichen Nutzung

- SOPVF — Sondergebiet, Zweckbestimmung: Photovoltaik-Freiflächenanlage

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche

Verkehrsflächen

- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; hier:
- Landwirtschaftlicher Weg (befestigt)
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; hier:
- Landwirtschaftlicher Weg (unbefestigt)
- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen; hier:
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Einfahrtbereich

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

- Freileitung mit Schutzstreifen (nicht eingemessen)

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

- Wasserflächen, Graben (nicht eingemessen)

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

- Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- L — Entwicklungsziel: Lesesteinhaufen
- KS — Entwicklungsziel: Krautiger Saum
- AS — Entwicklungsziel: Artenreicher Saum
- FNW — Entwicklungsziel: Feucht- und Nasswiese
- EHO — Entwicklungsziel: Ersatzhabitat für Offenlandbrüter
- WH — Entwicklungsziel: Wachtelhabitat
- HS — Entwicklungsziel: Heckenstruktur
- WÄ — Entwicklungsziel: Wildäsungsfläche
- AB — Entwicklungsziel: Ackerbrache
- Erhalt von Bäumen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind; hier: Waldabstand
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung

Sonstige Darstellungen

- Bauverbotszone
- Baubeschränkungszone
- Fahrbahnrand (nicht eingemessen)
- Gewässerrandstreifen
- Bemaßung (verbindlich)
- Ausnahmeregelung Bauverbotszone (siehe Textliche Festsetzungen 1.1.2)

1 Textliche Festsetzungen (BauGB/BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB):

1.1.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO:

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes SO „Photovoltaik-Freiflächenanlage" sind folgende bauliche Anlagen zulässig:

- Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Modultische mit Solarmodulen),
- Technische Nebenanlagen (Bsp. Zentralwechselrichter, Transformatorenstationen, etc.),
- Zufahrten, Baustraßen und Wartungsflächen,
- Kameramasten für Überwachungskameras bis zu einer Höhe von ca. 8,0 m,
- Speichereinrichtungen,
- Löschwasserzisternen,
- Technische Anlagen und Vorhaben, die der Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff i.S.d. § 249a BauGB dienen.

1.1.2 Ausnahme: Das Verbot zur Errichtung von Hochbauten jeder Art nach § 23 Abs. 1 HStrG gilt nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in einem 10m breiten Streifen der Bauverbotszone gemäß Darstellung in der Plankarte.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB):

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO gilt für das Maß der baulichen Nutzung:

1.2.1 Die Errichtung der Modultische ist innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ohne flächenhafte Bodenversiegelungen (Versiegelungen < 1 m² je Modultisch) zulässig (z.B. durch Aufständerung, Punktfundamente, etc.)

1.2.2 Funktionsflächen (z.B. Stellplätze, Wege, Kranaufstellflächen) sind wasserdurchlässig zu befestigen (z.B. weitfugiges Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Wegedecke, Schotterrasen).

1.2.3 Je Technischer Nebenanlage ist eine maximale Grundfläche von 40 m² zulässig.

1.2.4 Für die Errichtung von technischen Nebenanlagen sowie die in der Textlichen Festsetzung 1.3 benannten Anlagen wird eine Obergrenze von maximal 15.000 m² Versiegelung festgesetzt.

1.2.5 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 sowie § 18 Abs. 1 BauNVO:

Für die Modultische wird eine maximale Höhe von 4 m über der natürlichen Geländeoberkante festgesetzt. Für die Technischen Nebenanlagen kann ausnahmsweise eine maximale Höhe von 3,50 m (Oberkante Gebäude) über der natürlichen Geländeoberkante zugelassen werden. Dabei dürfen untergeordnete Bauteile, wie Antennen, Lüftungsanlagen, etc. diese Höhe um bis zu 1 m überschreiten. Ausnahme: Kameramasten für Überwachungskameras sind bis zu einer Höhe von max. 8 m zulässig.

1.3 Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6, § 14 und § 23 Abs. 5 BauNVO):

Im Sondergebiet sind innerhalb der überbaubaren und nicht-überbaubaren Grundstücksfläche Nebenanlagen (z.B. Einfriedungen, Zentralwechselrichter, Kameramasten), technische Nebenanlagen, Stellplätze, Fahrgassen, Zufahrten, Baustraßen und Wartungsflächen zulässig.

1.4 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) (Eingriffsminimierung):

1.4.1 Entwicklungsziel: Lesesteinhaufen

Maßnahmen: Die Lesesteinhaufen sind regelmäßig so zu pflegen, dass ein übermäßiges Überwachsen vermieden wird. Hierzu ist vorzugsweise eine Schaf- oder Ziegenbeweidung oder eine manuelle Mahd durchzuführen.

1.4.2 Entwicklungsziel: Krautiger Saum

Maßnahmen: Innerhalb der Maßnahmenfläche ist ein blütenreicher Stauden- und Krautsaum anzulegen. Die Fläche ist jährlich hälftig im Wechsel zu mähen. Die Mahd erfolgt vor der Brutzeit des Baumpiepers bis spätestens Anfang April.

1.4.3 Entwicklungsziel: Artenreicher Saum

Maßnahmen: Innerhalb der Maßnahmenfläche sind die bestehenden Arten zu erhalten. Die Fläche ist durch eine einschürige Mahd in den Monaten Juli /August dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Aufkommende Gehölze sind dabei zu entfernen.

1.4.4 Entwicklungsziel: Feucht- und Nasswiese

Maßnahmen: Innerhalb der Maßnahmenfläche ist das Grünland extensiv durch eine ein- bis zweischürige Mahd zu pflegen. Die erste Mahd erfolgt frühestens ab dem 01. Juli. Das Schnittgut ist abzutransportieren. Alternativ zur Mähnutzung kann ab dem 01. Juni eine extensive Beweidung bei 1-2 Weidegängen pro Jahr im Durchtrieb bzw. mit mobilem Weidezaun (ohne Zufütterung) durchgeführt werden. Falls erforderlich, ist eine Nachmahd durchzuführen. Eine Düngung und der Einsatz von Pestiziden sind ausgeschlossen.

1.4.5 Entwicklungsziel: Heckenstruktur

Maßnahmen: Innerhalb der Maßnahmenfläche ist eine lineare Heckenstruktur aus heimischen, standortgerechten Dornensträuchern mit einer variierenden Breite zwischen 5 und 10 m anzulegen. Für die Heckenpflanzung sollen bevorzugt vorhandene Dornengehölze umgepflanzt werden, die durch die Umsetzung des Bebauungsplanes entfallen würden. Diese können durch Neupflanzungen von einzelnen Dornensträuchern ergänzt werden. Die Neupflanzungen sind dabei in einem Abstand von rd. 1,5 m anzupflanzen. Etwa alle 50 m sind Lücken in der Hecke anzulegen (unbepflanzte Stellen). Um die Hecke herum ist ein 3 – 5 m breiter Saumstreifen anzulegen, der alle 1 bis 2 Jahre einmal zu mähen ist.

Pflegehinweis: Die Gehölze sind regelmäßig zu pflegen. Abgänge sind zu ersetzen.

1.4.6 Entwicklungsziel: Ersatzhabitat für Offenlandbrüter

Maßnahmen: Im Bereich der Plankarten 2 bis 4 ist ein mehrjähriger Blühstreifen anzulegen

Pflegehinweis: Die Anlage des Blühstreifens erfolgt durch die Aussaat einer für die Feldlerche geeigneten Blühmischung. Der Blühstreifen wird alle 3 Jahre umgebrochen und im Frühjahr neu eingesät. Vor der Einsaat erfolgt eine sachte Bearbeitung mit Egge/Grubber, um das Pflanzenmaterial unterzuarbeiten. Der Einsatz von Düngern, Herbiziden, Insektiziden und Fungiziden ist ausgeschlossen.

1.4.7 Entwicklungsziel: Wachtelhabitat

1.4.7.1 Maßnahmen: Innerhalb der Maßnahmenfläche ist zur Förderung der Habitatstrukturen für die Wachtel eine dauerhafte Brachfläche durch die Aussaat einer regionaltypischen Acker-Wildkraut-Mischung anzulegen.

Pflegehinweis: Die Brachfläche ist alle 2 – 3 Jahre außerhalb der Brutzeit abschnittsweise umzubrechen, um eine zu dichte Vegetation zu vermeiden. Aufkommende Störarten (z.B. Acker-Kratzdistel) sind durch regelmäßige jährliche Schröpfschnitte zu bekämpfen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist ausgeschlossen.

1.4.7.2 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB gilt:

Sollte das Monitoring oder ein sonstiger fachlich begründeter Anlass ergeben, dass die Wachtel das parkintern vorgesehene Ersatzhabitat nicht annimmt, ist eine parkexterne, funktionsgleiche Ausgleichsmaßnahme herzustellen. Mit deren Umsetzung entfällt die Notwendigkeit der internen Wachtelausgleichsfläche. Die in Plankarte 1 dargestellte Fläche kann in diesem Fall als Sondergebiet entwickelt werden.

Abbildung ohne Maßstab

1.4.8 Entwicklungsziel: Wildäsungsfläche

Maßnahmen: Die Wildäsungsfläche ist in ihrem Zustand als natürliches Grünland zu erhalten.

1.4.9 Entwicklungsziel: Ackerbrache

Maßnahmen: Die Fläche ist als Ackerbrache anzulegen und einmal jährlich umzubrechen. Der Umbruch ist im Zeitraum von September bis Februar, außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

1.4.10 Stellplätze, Zufahrten, Baustraßen und Wartungsflächen sind in wasserdurchlässiger Weise zu befestigen.

1.4.11 Die Flächen im Bereich der Photovoltaik-Freiflächenanlage sind als Grünland durch Mahd oder Beweidung extensiv zu bewirtschaften. Düngung ist unzulässig.

1.4.12 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchten (geschlossene Gehäuse) mit starker Bodenausrichtung und geringer Seitenstrahlung zulässig. Zudem sind ausschließlich Leuchtmittel mit einem Licht-Farbspektrum bis maximal 2.500 Kelvin (amberfarbenes Licht) zulässig. Dabei ist sicherzustellen, dass die Beleuchtung nur so oft und lang genutzt wird, wie notwendig. Die Helligkeit darf die Mindestwerte nach ASR A3.4 nicht überschreiten. Ausnahmen aufgrund technischer oder betriebssicherheitstechnischer Anforderungen sind im begründeten Einzelfall zulässig.

1.5 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB):

1.5.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB gilt: Innerhalb der umgrenzten Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist die geschlossene Anpflanzung mit einheimischen, standortgerechten Laubbäumen und Laubsträuchern dauerhaft zu unterhalten. Bei Abgang sind gleichwertige Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

1.5.2 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB gilt: Je Planzeichen in der Plankarte gilt es, die bestehenden Laubbäume zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Bäume sind durch einheimische und standortgerechte Laubbäume zu ersetzen. Die in der Plankarte festgesetzten Pflanzstandorte können (bei Neuanpflanzung) um bis zu 5 m versetzt werden.

1.6 Baurecht auf Zeit für das Sondergebiet (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB):

Die im Plangebiet festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen sind nur auf den Zeitraum des tatsächlichen Anlagenbetriebs beschränkt (35 Jahre, ab dem Tag des Anschlusses der Anlage an das Stromnetz und erstmaliger Einspeisung). Danach erfolgt ein Rückbau der Photovoltaikanlage (einschl. Nebenanlagen, Einfriedungen, Fahrwege und Fundamente). Nach Ende der Nutzungsdauer wird die Fläche wieder der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung (Grünland- / Ackerlandnutzung) zugeführt, gemäß den dann geltenden gesetzlichen Vorgaben.

2 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

(Satzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 und 3 HBO)

2.1 Gestaltung der Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO):

2.1.1 Es sind ausschließlich gebrochene Einfriedungen bis zu einer Höhe von max. 2,50 m über Geländeoberkante inklusive Übersteigschutz zulässig. Ein Mindestbodenabstand von 0,15 m ist einzuhalten.

2.1.2 Mauern und Mauersockel sind unzulässig. Ausnahmen: Einzel-, Punkt- und Köcherfundamente.

2.2 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO):

100% der Grundstücksfreiflächen sind als natürliche Grünfläche anzulegen.

3 Wasserrechtliche Festsetzungen

(Satzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 37 Abs. 4 Satz 2 und 3 HWG)

Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 37 Abs. 4 HWG gilt: Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ist auf den Flächen zu versickern.

4 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

4.1 Artenauswahl

Artenliste 1 (Bäume):

Acer campestre – Feldahorn
Acer platanoides – Spitzahorn
Acer pseudoplatanus – Bergahorn
Carpinus betulus – Hainbuche
Fraxinus excelsior – Esche
Prunus avium – Vogelkirsche
Prunus padus – Traubenkirsche
Sorbus aria/intermedia – Mehlbeere
Sorbus aucuparia – Eberesche

Artenliste 2 (Sträucher):

Amelanchier ovalis – Gemeine Felsenbirne
Cornus sanguinea – Roter Hartriegel
Corylus avellana – Hasel
Euonymus europaeus – Pfaffenhütchen
Genista tinctoria – Färberginster
Ligustrum vulgare – Liguster
Lonicera xylosteum – Heckenkirsche
Lonicera caerulea – Heckenkirsche
Malus sylvestris – Wildapfel
Rhamnus cathartica – Kreuzdorn
Ribes div. spec. – Beerensträucher
Rosa canina – Hundsrose
Sambucus nigra – Schwarzer Holunder
Viburnum lantana – Wolliger Schneeball
Viburnum opulus – Gemeiner Schneeball

Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hessisches Nachbarrechtsgesetz wird hingewiesen.

4.2 Verwertung von Niederschlagswasser

Gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 WHG: Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

4.3 Denkmalschutz

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies gemäß § 21 HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 21 Abs. 3 HDSchG bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

4.4 Bauverbotszone entlang der Landstraßen L3126 und L3146

4.4.1 Gemäß § 23 Abs. 1 HStrG gilt (gemessen ab dem befestigten Fahrbahnrand der Landstraßen L3126 und L3146) eine 20 m tiefe Bauverbotszone, die frei von jeglichen Hochbauten, Nebenanlagen, Werbeanlagen sowie Aufschüttungen und Abgrabungen zu halten ist. Ausnahme: Siehe Festsetzung 1.1.2.

4.4.2 Die Straßenbaubehörde ist bei allen Bauvorhaben gemäß § 23 Abs. 2 HStrG innerhalb der 40 m tiefen Baubeschränkungszone zu beteiligen.

4.5 Artenschutz

4.5.1 Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG: Die Baufeldvorbereitung sowie Rückschnitte oder Rodungen von Gehölzen sind zu Zeitpunkten außerhalb der Brutzeit (01. Oktober bis Ende Februar) durchzuführen.

4.5.2 Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

4.5.3 Tiefbauarbeiten in Bereichen mit Vorkommen der Zauneidechse sind zu Beginn der Arbeiten durch eine qualifizierte Person zu begleiten (ökologische Baubegleitung).

4.6 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme im benachbarten Stadtgebiet Grünberg

Für den artenschutzrechtlichen Ausgleich der Feldlerche wird durch einen städtebaulichen Vertrag geregelt, dass auf den Flurstücken 48tlw. und 49tlw. in der Flur 10 der Gemarkung Weitershain auf einer Gesamtmaßnahmenfläche von 1.250 m² ein Blühstreifen für Offenlandbrüter angelegt wird. Die Details der Maßnahmenplanung sind Teil des städtebaulichen Vertrages.

4.7 Gewässerrandstreifen

Gemäß § 23 HWG sind innerhalb eines 10 m Streifens entlang der Grabenparzellen, gemessen am äußeren Rand der Oberkante Gewässerböschung, bauliche Anlagen unzulässig (wasserrechtliche Regelung / Vorgaben für den Außenbereich).

4.8 RP Gießen Bergaufsicht

Der Bereich westlich des Hofgutes Appenborn liegt im Gebiet eines erloschenen Bergwerksfeldes, in dem das Vorkommen von Erz in Schächten nachgewiesen wurde. Informationen über die Art des Nachweises oder die Position der Schächte liegen nicht vor. Daher ist bei Baumaßnahmen im westlichen Teilbereich auf Spuren ehemaligen Bergbaus zu achten; ggf. sind entsprechende bauliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

4.9 Pflegehinweise zur Solarparkbewirtschaftung

Die Freiflächen innerhalb des Solarparks sind als natürliches Grünland durch die Aussaat einer regionaltypischen Saatgutmischung anzulegen. Das Grünland ist extensiv durch eine zweischürige Mahd oder eine angepasste extensive Beweidung mit einer maximalen Besatzdichte von 2 Großvieheinheiten pro Hektar zu bewirtschaften. Die Mahd/Beweidung erfolgt abschnittsweise. Im Falle einer Beweidung ist ggf. eine Nachmahd vorzunehmen, um die Verbreitung von Störarten zu unterbinden. Das Mahdgut ist immer abzutransportieren. In den westlichen und südlichen Teilen des Solarparks sind in den Randbereichen zusätzlich Altgrasstreifen zu entwickeln. Hierzu sind die Randbereiche im ersten Jahr von der Mahd/Beweidung auszusparen. Ab dem zweiten Jahr ist jährlich rotierend rd. ein Drittel der Altgrasstreifen zu mähen oder zu beweiden während zwei Drittel als Altgrasstreifen verbleiben. Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist im gesamten Solarpark ausgeschlossen.

Verfahrensvermerke:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Gemeindevertretung gefasst am ___.___.______

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am ___.___.______

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am ___.___.______

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom ___.___.______ bis einschließlich ___.___.______

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am ___.___.______

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom ___.___.______ bis einschließlich ___.___.______

Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am ___.___.______

Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB erfolgte in der Zeit vom ___.___.______ bis einschließlich ___.___.______

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB und § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB sowie § 91 HBO und § 37 Abs. 4 HWG erfolgte durch die Gemeindevertretung am ___.___.______

Die Bekanntmachungen erfolgten im ________________________________.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Rabenau, den ___.___._____

____
Bürgermeister

Rechtskraftvermerk:

Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am: ___.___.______

Rabenau, den ___.___.______

____
Bürgermeister

Gemeinde Rabenau, Gemarkung Odenhausen

Bebauungsplan "Solarpark Odenhausen"

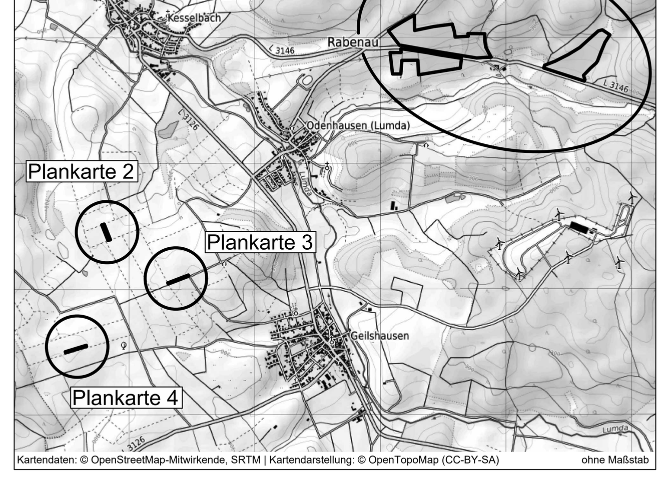

Kartendaten: © OpenStreetMap-Mitwirkende, SRTM | Kartendarstellung: © OpenTopoMap (CC-BY-SA) ohne Maßstab

PLANUNGSBÜRO FISCHER — Raumplanung | Stadtplanung | Umweltplanung
Im Nordpark 1 - 35435 Wettenberg | t. +49 641 98441-22 | info@fischer-plan.de | www.fischer-plan.de

Erneute eingeschränkte Entwurfsoffenlage

Stand:	19.01.2026
27.06.2024	28.01.2026
06.08.2024	04.03.2026
04.06.2025	
19.12.2025	
Projektleitung:	Wolf, Lindner
CAD:	Beil
Maßstab:	1 : 2.000
Projektnummer:	24-2838